



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 849/1-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>12</u>	GE/19 <u>84</u>
Datum:	6. MRZ. 1984
Verteilt:	1984 -03- 07 <u>framer</u>

Di Stohanzl

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe/Dw

2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Marktordnungsgesetz-Novelle 1984;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984).

Beilagen

2. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.849/1-V/4/84

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

1014 W i e n

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom
13.100/03-I 3/84
14. Feber 1984

Betrifft: Marktordnungsgesetz-Novelle 1984;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit
oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungs-
gesetz-Novelle 1984) wie folgt Stellung:

Zu Art.II Z. 2

Die Neufassung des § 11 Abs.2 zweiter Satz steht nach Auffas-
sung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in Widerspruch zu
den Erläuterungen. Nach den Erläuterungen soll es die Neurege-
lung nämlich ermöglichen, Milch auch außerhalb des Einzugsge-
bietes der Produktionsstätte zu verwerten. Im Gegensatz dazu
regelt die in Frage stehende Bestimmung aber nach ihrem klaren
Wortlaut lediglich die Ausnahmegewilligung "innerhalb der Ein-
zugsgebiete", da der zweite Satzteil ("oder der Fonds im Ein-
zelfall ...") im Zusammenhang mit den Einleitungsworten des
zweiten Satzes in § 11 Abs.2 gelesen werden muß. Hier sollte
eine Harmonisierung erfolgen.

- 2 -

Zu Art.II Z.4

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt aus Gründen der leichteren sprachlichen Verständlichkeit folgende Fassung des letzten Satzes in § 13 Abs.4 vor: "Er hat dabei insbesondere den Verfügungen nachzukommen, welche vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verwertung der über den Inlandabsatz hinaus ausgelieferten Milch getroffen wurden, und die Herstellung der".

Zu Art.II Z.5

§ 14 spricht sowohl in Abs.1 als auch in Abs.2 von "allgemein verbindlichen Anordnungen". Da das österreichische Verfassungssystem - wie der Verfassungsgerichtshof jüngst wieder festgestellt hat - von einem geschlossenen Rechtsquellensystem ausgeht und es sich bei den hier genannten allgemein verbindlichen Anordnungen nur um Verordnungen handeln kann, wäre die genannte Wendung richtigerweise durch den Begriff "Verordnung" zu ersetzen. Insgesamt könnten die betreffenden Stellen in etwa so lauten: "..... allgemein verbindlich durch Verordnung oder durch Bescheid im Einzelfall".

§ 14 Abs.1 zweiter Satz scheint die Bewilligung einer außerhalb des Versorgungsgebietes erfolgenden Ab-Hof-Abgabe in das Ermessen der bewilligenden Behörde zu stellen; darauf dürfte die Verwendung des Wortes "kann" hindeuten. In diesem Fall ist dem Gesetz aber nicht der verfassungsrechtlich geforderte "Sinn" zu entnehmen, nach welchem das das Ermessen ausübende Organ von diesem Ermessen Gebrauch zu machen hat. Es wäre somit eine weitere Determinante in die gesetzliche Regelung aufzunehmen, widrigenfalls die in Frage stehende Regelung als eine bindende Regelung für die Verwaltungsbehörde angesehen werden müßte, die somit immer dann die Abgabe auch außerhalb des Versorgungsgebietes zu bewilligen hätte, wenn dies mit den Zielen des § 3 Abs.1 nicht in Widerspruch steht. In diesem letzteren Fall wäre aber aus Gründen der Verständlichkeit der Norm anstelle des Wortes "kann" besser das Wort "hat" zu verwenden.

- 3 -

Im Abs.2 sollte die unbestimmte Wendung "zu veranlassen" durch "anzuordnen" oder "zuzulassen" ersetzt werden.

Zu Art.II Z.12

Die Anordnung in § 53 Abs.5, daß "die Verordnungen einer kurzfristigen Begutachtung zu unterziehen sind", scheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unklar. Der Norm ist nicht zu entnehmen, was die Rechtsfolge des Unterlassens einer Aussenung zur Begutachtung ist; hier sollte eine klare Regelung getroffen werden. Darüber hinaus ist der Begriff "kurzfristige Begutachtung" ein unbestimmter Gesetzesbegriff, für dessen Auslegung sich wenig Anhaltspunkte im Gesetz und in den Erläuterungen finden. Hier sollte, wenn nicht in das Gesetz selbst eine Frist aufgenommen wird, zumindest in den Erläuterungen ein Ansatzpunkt gegeben werden.

Zu Art.II Z.15

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt vor, am Beginn der Z.1 und 2 in Abs.4 jeweils zu formulieren: "zumindestens zu Prozent".

Zu Art.II Z.16

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst fällt auf, daß im § 57 e Abs.4 Z.4 im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage keine Maßeinheit für die Einzelrichtmenge angegeben wird. Es wird daher angeregt, klarzustellen, daß für Zwecke der hier vorgesehenen Division die Einzelrichtmenge in Milchkilogramm anzugeben ist. Am besten wäre es wohl, einen entsprechenden Hinweis auf die Maßeinheit bereits in die Definition im § 57 e Abs.1 aufzunehmen.

Zu Art.II Z.17

Am Beginn des § 57 e Abs.5 Z.2 hätte es statt "allgemein verbindliche Anordnung" richtigerweise "Verordnung" zu lauten. Auf die Bemerkungen zu Art.II Z.5 wird verwiesen.

- 4 -

Der letzte Satz in dieser Z.2 trifft eine Regelung, welche sehr deutlich zwischen jenen Pachtverträgen differenziert, die mehr als sechs Jahre laufen und jenen, die vor Ablauf der sechs Jahre aufgelöst werden. Hinsichtlich dieser Differenzierung stellt sich naturgemäß die Frage nach der Gleichheitskonformität. Unbeschadet des Umstandes, daß der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur Regelungen auch dann für gleichheitskonform erachtet, wenn sie (nur) in Einzelfällen zu Härten führen (was bei der in Frage stehenden Regelung durchaus nicht ausgeschlossen werden kann), regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dennoch an, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung jene Argumente noch ausdrücklich auszuführen, welche für die Gleichheitskonformität der hier getroffenen Regelung, d.h. für die Grenze von 6 Jahren, sprechen.

Zu Art.II Z.20

Infolge der Neufassung des Abs.1 ergibt sich die Frage, ob der Abs.4 unverändert beibehalten werden kann.

Zu Art.II Z.25

Der letzte Halbsatz des § 57 r könnte einfacher wie folgt lauten: "... mit dem auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tag in Kraft", da bei Inkrafttretensanordnungen immer davon ausgegangen wird, daß der Beginn des Tages des Inkrafttretens gemeint ist.

Zu Art.II Z.26 und 27

Die vorgesehenen Änderungen der Abs.1 und 2 des § 58 sollten zum Anlaß genommen werden, eine den legislatischen Richtlinien entsprechende Neuformulierung des gesamten § 58 vorzunehmen. Insbesondere die in Z.27 splitterhaft angeführten Gesetzesänderungen sind aus legislatischer Sicht abzulehnen.

- 5 -

§ 58 sollte in jedem Absatz (- so wie § 58a -) beginnen mit den Worten: "Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und wird ... bestraft, wer ...". Die einzelnen Straftatbestände wären sodann gesondert, in Ziffern, anzuführen.

Zu Art.II Z.28

In der siebten Zeile wäre ein Schreibfehler ("zuniedrig") richtigzustellen.

Zu Art.II Z.29

Der Beginn dieser Bestimmung hätte zu lauten: "Wegen einer Verwaltungsübertretung ... Geldstrafe bis zu ...".

Zum Entwurf der Erläuterungen

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fehlt in den Erläuterungen zu Art.II Z.3 und 4 eine Begründung für die Novellierung des Art.II Z.3. Eine diesbezügliche Ergänzung wird angeregt.

In den Erläuterungen zu Art.II Z.5 ist davon die Rede, daß hier eine Erleichterung "zur Diskussion gestellt wird". Da dann, wenn der Gesetzentwurf samt den Erläuterungen dem Nationalrat zugeleitet wird, nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß ein Vorschlag "zur Diskussion gestellt" wird, wird eine Umformulierung vorgeschlagen, die lauten könnte: "Hier soll eine ... Erleichterung ... vorgenommen werden."

2. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: